

Entgeltordnung der Stadtbibliothek Lebach

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.1998 (Amtsbl. S. 682) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 12.06.2001 aufgrund der Umstellung auf den Euro folgende Neufassung der Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Ausleihentgelt

Für einen Benutzerausweis hat jeder Leser eine Jahrespauschale zu zahlen. Diese beträgt, unabhängig von der Anzahl der jährlichen Ausleihen, für Erwachsene 5 EUR, für Kinder und Jugendliche 2,60 EUR. Ein Familienausweis kostet 8 EUR. Das Entgelt ist am Tag der Anmeldung bzw. der erstmaligen aktiven Benutzung der Bibliothek nach Ablauf des Gültigkeitsdatums des Ausweises zu entrichten.

§ 2 Versäumnisentgelt

Für alle Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt von 0,25 EUR je angefangene Woche zu entrichten.

§ 3 Mahnentgelte

Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben und schriftlich angemahnt werden, ist ein Mahnentgelt zusätzlich zu den Versäumnisentgelten zu entrichten.

1. Dieses beträgt für die erste Mahnung 0,50 EUR, die zweite 1 EUR und die dritte 2,60 EUR.
2. Werden die entliehenen Medien nach zwölf Wochen nicht zurückgegeben, so beträgt das Entgelt für die Einziehung durch Boten 8 EUR.
3. Bei auswärtigen Benutzern oder bei Einziehung über den Rechtsweg werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls diese den vorgenannten Betrag in Höhe von 8 EUR überschreiten.

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 22.06.1996 außer Kraft.